

# Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Einwohnermeldeamt

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	<b>Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten</b> (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Ainring Salzburger Str. 48 83404 Ainring Telefon: +49 8654 5750 E-Mail: gemeinde@ainring.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> März 2026	

<b>Zwecke der Datenverarbeitung:</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung</li> <li>2) Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubniswesen, Führen eines Registers mit allen führerscheinbezogenen Daten im Rahmen des Antrags auf Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen und Ausstellung eines Führerscheins im Scheckkartenformat</li> <li>3) Eine eID-Karte beantragen können Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 I des Grundgesetzes sind. Die eID-Karte ermöglicht den elektronischen Identitätsnachweis, um eGovernment-Dienstleistungen auf höchstem Vertrauensniveau in Anspruch nehmen zu können. Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen eine eID-Karte auszustellen.</li> <li>4) Beantragung der Befreiung von der Ausweispflicht</li> <li>5) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen</li> <li>6) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen</li> <li>7) Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste</li> <li>8) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz</li> <li>9) Beantragung und Ausstellung von Personalausweisen, vorläufigen Ausweisdokumenten und Reisepässen</li> <li>10) Der Verlust oder Diebstahl eines Ausweisdokuments muss bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Ihre Daten werden benötigt, um Ihre Verlustanzeige zu bearbeiten.</li> <li>11) Benachrichtigung zur Abholung oder Erneuerung von Ausweisdokumenten auf freiwilliger Basis</li> <li>12) Erfassung biometrischer Merkmale zur Beantragung von Ausweisdokumenten</li> <li>13) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung</li> </ol>

<b>Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 3, 6, 9, 10, 12, 13</li> <li>▪ Art. 6 I e) DSGVO, Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 3, 6, 9, 10, 13</li> <li>▪ § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1</li> <li>▪ FeV, StVG zu 2</li> <li>▪ §§ 4, 8 Eidkg zu 3</li> <li>▪ PAuswV zu 3, 9</li> <li>▪ § 1 PAuswG zu 4</li> <li>▪ BMG zu 5, 6</li> <li>▪ PaßG, PAuswG zu 6, 9, 12</li> <li>▪ Art. 6 I b) DSGVO, BayAGBMG, MeldDV zu 6</li> <li>▪ §§ 28 bis 58, 76 - 78 GVG, Schöffenbekanntmachung zu 7</li> <li>▪ BZRG zu 8</li> <li>▪ PassVwV, AGPaßPAuswG zu 9</li> </ul>

- §§ 12 ff. PAuswG, § 6a ff. PassG zu 10
- Art. 6 I a DSGVO, Art. 7 DSGVO zu 11
- Art. 9 II g DSGVO zu 12
- § 19 BMG zu 13

#### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 1
- Bundesdruckerei zu 2, 9, 12
- Mitarbeiter der Verwaltung, Landratsamt, Fahrerlaubnisbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, technische Prüfstellen, Fahrschulen, Begutachtungsstellen, Bußgeldbehörden, Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll, Polizeibehörden der Länder, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bundesamt für Güterverkehr, sonstige Verwaltungsbehörden zu 2
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 11 eIDKG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 9 eIDKG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt zu 3
- Zuständige Verwaltungsmitarbeiter zu 4, 6, 7, 9
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 5, 6
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik, Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr,
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 5
- andere Meldebehörden zu 6, 9
- Wahlbeauftragte, andere Behörden und öffentliche Stellen (einschl. Rundfunkanstalt, Schulen, Rentenversicherungsträger), öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften, Suchdienste, Auskunftsuchende, Parteien, Wählergruppen u.a. Träger von Wahlvorschlägen, Adressbuchverlage zu 6
- Auftragsverarbeiter AKDB, Privatpersonen zu 6
- Mitglieder des Gemeinderates, Landgericht Traunstein zu 7
- Bundesamt für Justiz zu 8
- Behörden(Zoll, Polizei) zu 9
- Polizeiinspektion Freilassing zu 10

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt. zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13  
Passermächtigung für alle deutschen Botschaften (weltweit) zu 6

#### **Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:**

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert, Übermittlungssperren gelten unbefristet. Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners sind die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 1
- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, sofern die Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, außer es sind mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem anderen Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen zu 2
- Speicherung der Daten gemäß § 19 eIDKG mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung zu 3
- Die Daten werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert. Die zur Ausstellung von Ausweisdokumenten abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert. Nach dem BMG werden nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners von

der Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen. zu 4

- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 5
- Keine Lösungs der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrung der Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für mindestens 12 Monate und deren Lösungs spätestens zum Ende des Kalenderjahres, auf welches die Speicherung folgt. zu 6
- 5 Jahre nach Ende der Schöffenperiode zu 7
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 8
- Im Passregister sind personenbezogene Daten mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Pas-ses, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Passes zu speichern und dann zu löschen.
- 55 Jahre nach Wegzug oder Tod, sind die Daten endgültig zu löschen. zu 9
- Bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes zu 10
- Bei Einwilligung nur zur Benachrichtigung: Lösungs nach Versand, sonst bei Widerruf zu 11
- Bis zum Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu 12
- 2 Jahre zu 13

#### **Information zu Betroffenenrechten:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Lösungs oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

#### **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten können vorstehende Zwecke nicht erreicht werden.

**Legende:**

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.